

SCHLIEMANNSTADT NEUBUKOW

DER BÜRGERMEISTER



Satzung der Schliemannstadt Neubukow über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 12.12.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Leistungen des eigenen Wirkungskreises erhebt die Schliemannstadt Neubukow die in der Anlage aufgeführten Gebühren und Auslagen für Leistungen, die von einem Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist.
- (2) Wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird, werden auch Gebühren erhoben.
- (3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Verwaltungsgebühren

- (1) Verwaltungsgebühren (nachfolgend Gebühren genannt) sind die Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung (Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit).
- (2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach der dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentabelle. Die Gebührentabelle ist Bestandteil der Satzung.

(3) Soweit für eine Gebühr ein Gebührenrahmen mit einem Mindest- und Höchstsatz vorgesehen ist, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für die kostenpflichtige Person.

Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.

(3) Werden mehrere besondere Leistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr zu entrichten.

(4) Die Gebühr für die Vornahme einer Verwaltungstätigkeit kann bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden, wenn diese

- a) vor ihrer Beendigung zurückgenommen;
- b) ganz oder teilweise angelehnt

wird.

(5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(6) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 3 Gebührenbefreiung

(1) Über die in § 5 Absatz 6 KAG M-V genannten Befreiungen werden Gebühren nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Besuch von Schulen
 - b) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - c) Zahlung von Krankengeldern, Unterstützung und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen, Ruhegehältern sowie Witwen- und Waisengeldern
 - d) Nachweis der Bedürftigkeit
3. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge

4. Verwaltungstätigkeiten, die die Niederschlagung und Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über den im Absatz 1 hinaus genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewandt.

§ 4 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Amtshandlung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.

(2) Für die Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

(3) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet. Wird der ursprüngliche Bescheid auf Grund eines Rechtsbehelfes teilweise oder ganz aufgehoben oder zurückgenommen, sind die gezahlten Auslagen teilweise oder ganz zu erstatten. Auslagen, die durch ein Verschulden der antragsstellenden Person entstanden sind, hat diese selbst zu tragen. Ein Verschulden ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der angefochtene Verwaltungsakt auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben der antragstellenden Person beruhte.

§ 5 Auslagen

Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung besondere Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG M-V notwendig, so hat die kostenpflichtige Person diese zu erstatten, auch wenn keine Gebührenpflicht besteht. Für die Auslagen gelten die für die Verwaltungsgebühren maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 6 Gebührenpflichtiger

(1) Wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat, ist zur Zahlung der Gebühren und zur Erstattung der Auslagen verpflichtet.

(2) Gebührenpflichtig nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.

(2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Gebühren und Auslagen oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Gebührevorschusses abhängig gemacht werden. Übersteigt der geleistete Vorschuss die endgültige Gebührenschuld, ist dieser zu erstatten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 05.06.1991 außer Kraft.

Neubukow, den 13.12.2023


Roland Dethloff
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Einbeziehung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird.

Neubukow, den 13.12.2023


Roland Dethloff
Bürgermeister



Die Gebührensatzung wurde der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock am 19.12.2023 angezeigt;

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 28.12.2023 im Mitteilungsblatt der Stadt Neubukow unter der Adresse <http://www.nebukow.de/Mitteilungsblatt> am 28.12.2023.

Anzeigepflicht gemäß § 5 (4) KV M-V

**Gebührentabelle
zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neubukow
vom 12.12.2023**

Ifd.Nr. Gegenstand	Entgelt in €
1. Vervielfältigungen	
1.1 Kopien von Einzelblättern je Seite (s/w)	
a) bis zu einem Format A 4 je Seite	0,25
b) Format A 3 je Seite	0,50
1.2. Kopien von Einzelblättern je Seite (farbig)	
a) bis zu einem Format A 4	0,50
b) Format A 3	1,00
1.3. Für Vervielfältigungen, bei denen außergewöhnliche Personal- und Sachaufwendungen entstehen, kann die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden auf bis zu	1,50
1.4. Scannen und Versenden von Dokumenten je Seite Format A 4 / A 3	2,50
2. amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen, Ausweise, Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen	
2.1. Beglaubigung von Unterschriften: je Beglaubigung	2,00
2.2. Beglaubigung von Zeugnissen und Urkunden: je Zeugnis / je Urkunde	5,00
2.3. Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen u.ä. - je Seite	2,50
2.4. Genehmigungen, Erlaubnisse, Sondernutzungen, Bescheinigungen, Bescheide sowie Ausstellung einer Zweitschrift und sonstige Verwaltungstätigkeit, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt wurde und die mit besonderem Arbeitsaufwand verbunden sind, nach Zeit; je angefangene halbe Stunde (Gemeinkostenermittlung OA 1)	17,00
3. Allgemeine Verwaltung	
3.1. Standesamt - Eheschließung außerhalb des Trauraumes <i>Für Trauungen steht grundsätzlich der Trauraum des Amtes Neubukow-Salzhaff kostenfrei zur Verfügung.</i>	30,00

**Gebührentabelle
zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neubukow
vom 12.12.2023**

3.2.	Anfertigung von Abschriften und Erstellung von Auszügen aus Archivgut, Bearbeitung von Rechercheaufträgen sowie sonstige Archivleistungen; je angefangene halbe Stunde (Gemeinkostenermittlung Standesamt)	17,00
3.3.	Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens	35,00
3.4.	Akteneinsichtnahme in Verwaltungsverfahren, soweit diese nicht öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt sind oder die Einsicht aus anderen Gründen gebührenfrei ist; je Einzelfall	10,00
3.5.	Fundangelegenheiten	
3.5.1.	Verwahrung von Fundsachen (außer Fundtiere) jeweils nach dem geschätzten Wert:	
	bis 10 Euro	1,50
	10,01 bis 25 Euro	2,00
	25,01 bis 50 Euro	4,50
	50,01 bis 150 Euro	6,00
	über 150,01 Euro	15,00
3.5.2.	Sicherstellung von Tieren; je angefangene halbe Stunde (Gemeinkostenermittlung Bauhof)	18,00
3.5.3.	Unterbringung von Tieren pro Tag zzgl. tatsächlicher Aufwand für Tierarztkosten, Nahrung u. Recherche (Internet, Behörden, Dritte usw.)	10,00
3.5.4.	Einsatz von Fahrzeugen, für jeden gefahrenen Kilometer des Hin- und Rückweges bei Nutzung eines E-Autos	0,30 0,33
3.5.5.	Bescheinigung und sonstige schriftliche Auskünfte in Fundangelegenheiten	6,00
3.6.	Gefährliche Hunde	
3.6.1.	Feststellung der Gefährlichkeit von Hunden nach § 2 Absatz 2 der Hundehalterverordnung MV vom 11.07.2022; je angefangene halbe Stunde (Gemeinkostenermittlung OA 2)	16,00

Von der Erhebung der Gebühr 3.6.1. kann im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses ganz oder teilweise abgesehen werden.

**Gebührentabelle
zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neubukow
vom 12.12.2023**

3.6.2.	Ausstellung einer Bescheinigung über den Nachweis des Nichtvorliegens gefährdender Eigenschaften gemäß § 3 Abs. 3 Hundehalterverordnung MV vom 11.07.2022; je Hund	50,00
3.6.3.	Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis zum Führen oder Halten von gefährlichen Hunden nach § 5 Abs. 1 Hundehalterverordnung MV vom 11.07.2022; je Hund	75,00
3.6.4.	Sicherstellung von Tieren nach § 5 Abs. 7 Hundehalterverordnung MV vom 11.07.2022; je angefangene halbe Stunde (Gemeinkostenermittlung OA 2)	16,00
3.6.5.	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen für das Halten und Führen von gefährlichen Hunden nach § 8 Abs. 3 Hundehalterverordnung MV vom 11.07.2022; je angefangene halbe Stunde (Gemeinkostenermittlung OA 2)	16,00
3.6.6.	Maßnahmen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung der zahlenden Person vorgenommen werden und nicht unter den lfd. Nrn. 3.6.1. bis 3.6.5. aufgeführt sind; je angefangene halbe Stunde (Gemeinkostenermittlung OA 2)	16,00
4.	Kämmerei / Steuern / Kasse	
4.1.	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitserklärung; je Steuerkonto	5,00
4.2.	Zweitausfertigung von Steuer- und Gebührenbescheiden; je Bescheid	3,50
4.3.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre; pro Jahr	5,00
5.	Bauverwaltung	
5.1.	Erteilung von Erklärungen über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts; je angefangene halbe Stunde (Gemeinkostenermittlung Liegenschaften)	16,00
5.2.	Bearbeitung von Rangrücktrittsangelegenheiten und Löschungsbewilligungen im Grundbuch; je angefangene halbe Stunde (Gemeinkostenermittlung Liegenschaften)	16,00
5.3.	Festsetzung einer Hausnummer mittels Bescheid; je angefangene halbe Stunde (Gemeinkostenermittlung Liegenschaften)	16,00

Gebührentabelle
zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neubukow
vom 12.12.2023

5.4.	Genehmigungen und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden; je angefangene halbe Stunde (Gemeinkostenermittlung Bauverwaltung)	20,00
5.5.	Zustimmungserklärung zur Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien nach TKG; je angefangene halbe Stunde (Gemeinkostenermittlung Hochbau / Bauverwaltung)	17,00 / 20,00
5.6.	Zustimmung zu Zuwegungen und Zufahrten über Bürgersteige; auch Baustellenzufahrten; je angefangene halbe Stunde (Gemeinkostenermittlung Bauverwaltung)	20,00
5.7.	Schriftliche Auskünfte über Erschließungs-, Ausbau- und Anschlussbeiträge (Anliegerbescheinigung); je angefangene halbe Stunde (Gemeinkostenermittlung Bauverwaltung)	20,00
5.8.	Genehmigungen gemäß § 144 BauGB (Sanierungsgenehmigung); je angefangene halbe Stunde (Gemeinkostenermittlung Amtsleitung)	23,00
5.9.	Auskünfte über planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben bzw. planungsrechtliche Einstufung von Grundstücken; je angefangene halbe Stunde (Gemeinkostenermittlung Amtsleitung)	23,00
5.10.	Bestätigung der Baugenehmigungsfreiheit eines Bauvorhabens gemäß § 62 LBauO; je angefangene halbe Stunde (Gemeinkostenermittlung Amtsleitung)	23,00
5.11.	Zulassung von Abweichungen gemäß § 67 Abs. 3 LBauO; je angefangene halbe Stunde (Gemeinkostenermittlung Amtsleitung)	23,00
5.12.	allg. Bescheinigungen, z. B. für Arbeitsamt oder Versorger; je angefangene halbe Stunde (Gemeinkostenermittlung Liegenschaften)	16,00
6.	Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz M-V (IFG M-V) vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 556), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2011 (GVOBl. M-V, S. 277) i. V. m. der Informationskostenverordnung M-V (IFGKostVO M-V) vom 1. Juli 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 231) zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. 01.2012 (GVOBl. M-V S. 11)	

Gebührentabelle zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neubukow vom 12.12.2023

Die unter lfd. Nr. 6 aufgeführten Gebühren sind zzgl. entstandener Auslagen zu erstatten. Sie verstehen sich als Leistungen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Erfordert die Amtshandlung nach dem Informationsfreiheitsgesetz voraussichtlich einen höheren Verwaltungsaufwand als 200 Euro, ist die anfragende Person vor der Leistungserbringung hierüber gebührenfrei zu informieren. Nimmt die anfragende Person daraufhin den Antrag zurück oder verfolgt ihn sonst nicht weiter, sind keine Gebühren zu erheben.

- | | | |
|--------|--|-------|
| 6.1. | Auskünfte | |
| 6.1.1. | Erteilung einer schriftlichen Auskunft inkl. Vorbereitungsaufwand;
je angefangene halbe Stunde | 18,00 |
| 6.2. | Herausgabe | |
| 6.2.1. | Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen; je angefangene halbe Stunde | 18,00 |
| 6.3. | Akteneinsicht | |
| 6.3.1. | Einsichtnahme bei umfangreichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen; je angefanene halbe Stunde | 18,00 |
| 6.4. | Widerspruchsverfahren | |
| 6.4.1. | Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Sachentscheidung, wenn für diese eine Gebühr erhoben wurde;
<i>Festsetzung in Höhe der 1,5fachen Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt</i> | |
| 7. | Soweit nichts anderes geregelt ist, findet die Verordnung über die Kosten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Europa (IMKostVO M-V) vom 22.02.2017, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.10.2021 (GVOBl. M-V S. 1404), insbesondere im Bereich des Personenstandswesens, Anwendung. | |